

Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens in Abhängigkeit vom Alter des Kindes vorliegen (z. B. bei Defloration).

Strafzumessung bei sexuellem Mißbrauch von Kindern

Freiheitsstrafen sind z. B. gerechtfertigt, wenn Geschlechtsverkehr beim Kind durchgeführt wurde, sexuelle Handlungen zu psychischen Auswirkungen führten, mehrfache Handlungen an einem Kind oder mit mehreren Kindern tatintensiv vorgenommen wurden oder beträchtliche körperliche Schäden bei dem Kind eingetreten sind.

Bei der differenzierten Festlegung der Höhe der Freiheitsstrafe wird u. a. berücksichtigt: das Alter des Kindes (ein geringes Alter des Kindes ist in der Regel ein straferschwerender Umstand), die Art, Häufigkeit, Intensität und Dauer des Sexualkontakts, die Methode zur Erreichung des Ziels und das Ausmaß der körperlichen und/oder psychischen Schäden bei dem geschädigten Kind.

Verurteilungen auf Bewährung werden z. B. dann zutreffend ausgesprochen, wenn

- der Tatbestand des sexuellen Mißbrauchs lediglich dadurch erfüllt ist, daß die objektiv von § 124 StGB erfaßten Handlungen unter Einbeziehung von Kindern geschehen,
- die wenig intensiven, kurzzeitigen Berührungen ohne Auswirkungen auf die Kinder blieben,
- das Kind geringfügig zu sexuellen Aktivitäten veranlaßt wurde, weiteren, vom Kind aber abgelehnten Forderungen nach sexuellen Handlungen kein Nachdruck verliehen wurde und beim Kind keine Auswirkungen eingetreten sind,
- sexuelle Handlungen in Abhängigkeit von ihrem Zustandekommen und Ausmaß z. B. bei einem fast 14-jährigen Mädchen keine schädlichen Auswirkungen auf das Opfer hatten,
- nur geringe Folgen eintreten, z. B. das Opfer nur kurzzeitig verunsichert oder der Täter noch sehr jung und die Tat entwicklungsbedingt ist.

Auch unter Berücksichtigung des Alters und der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes sowie des Täters (z. B. bei entwicklungsbedingten Besonderheiten nach § 65 Abs. 3 StGB) kann eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden.

Richtig wird auf die *Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung* verzichtet, wenn weder nach dem bisherigen Verhalten des Täters noch nach dem Motiv der Straftat die Notwendigkeit für weitere, sich aus § 33 StGB ergebende vorbeugende Maßnahmen besteht.

Eine *Strafmilderung* kann bei Straftaten nach § 148 StGB nicht damit begründet werden, daß Täter und Opfer zu einem Familienverband gehören, daß der Täter keine Gewalt angewendet hat oder daß das Kind der drängende Teil war. Auch kann allein aus dem Vater-Kind-Verhältnis nicht der Schluß auf eine weniger schwerwiegende Straftat gezogen werden, weil dies allein keine Aussage zum Grad der Schuld zuläßt. Desgleichen darf ein bewußt animierendes Verhalten des Kindes nicht zu einer mildernden Bewertung der Straftat führen. Alter, Reife und Intelligenz des Kindes stehen dem entgegen. Ebenso rechtfertigt allein die Jugendlichkeit des Täters (ohne Vorliegen entwicklungsbedingter oder anderer, seine Schuld mindernder Besonderheiten, die es ihm erschweren, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten) keine Strafmilderung.¹⁴ ¹⁵ Unzulässig ist es auch, gewaltloses Vorgehen bei sexuellem Mißbrauch von Kindern als generell mildernd zu bewerten, da § 148 StGB die Anwendung von Gewalt nicht voraussetzt.

Außergewöhnliche Strafmilderung (§62 Abs. 3 StGB) ist bei Straftaten nach § 148 Abs. 2 StGB in Abhängigkeit von der Tatschwere und den Folgen für das geschädigte Kind dann gerechtfertigt, wenn z. B. für einen einschlägig Vorbestraften unverschuldet noch nicht die Möglichkeit bestand, die aus vorangegangener Bestrafung gemäß §§ 27, 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB festgelegte Maßnahme der fachärztlichen Heilbehandlung wahrzunehmen. Dieser Umstand muß aber mit der erneuten Straffälligkeit in Zusammenhang stehen, und die Straftat darf keinen erheblichen Verwirklichungsgrad aufweisen. Bei einem hohen Verwirklichungsgrad verbietet sich die Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB. Der genannte Umstand kann aber in diesen Fällen bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Die *außergewöhnliche Strafmilderung* kann auch dann angewendet werden, wenn die Heilbehandlung wahrgenommen wurde, aber die vorhandenen spezifischen Möglichkeiten

kaum zur wirksamen Heilung führen und eine ausgeprägte Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit besteht. Läßt die objektive Tatschwere eine außergewöhnliche Strafmilderung nicht zu, sind die genannten Umstände bei der Strafzumessung zu beachten.

Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit

Tatbestandsvoraussetzung des § 124 StGB ist, daß mindestens eine Person die sexuellen Handlungen gesehen, d. h. am äußeren Geschehensablauf den sexuellen Charakter der Handlung erkannt hat. Die Anwesenheit mehrerer Personen ist nicht erforderlich. Auch wenn die betroffene Person die sexuellen Manipulationen lediglich als sittliche Belästigung oder überhaupt nicht als Straftat empfindet, ist dies auf die Erfüllung des Tatbestands ohne Einfluß.¹⁶ Wurde der Täter nicht gesehen oder der sexuelle Bezug der Handlungen nicht erkannt, ist der Tatbestand selbst bei Anwesenheit einer Vielzahl von Personen nicht erfüllt.

Eine Straftat gemäß § 124 StGB liegt jedoch vor, wenn zwar die vom Täter anvisierte Person die sexuellen Manipulationen nicht bemerkt, die Handlung aber von einer anderen Person wahrgenommen wurde.

Sexuelle Handlungen i. S. des § 124 StGB liegen nicht vor, wenn der Täter in der Öffentlichkeit

- Entblößungshandlungen zu seiner sexuellen Erregung vornimmt, aber Vorkehrungen trifft, um nicht gesehen zu werden,
- sich lediglich mit dem Ziel entblößt, vor anderen Personen zu prahlen, sie zu erschrecken oder ihre Würde zu verletzen.

In dem zweiten Beispiel ist der Tatbestand zwar in objektiver Hinsicht erfüllt („Öffentlichkeit“ und „Gegenwart anderer“), es fehlt jedoch die subjektive Voraussetzung (der Täter handelte nicht, um sich dadurch sexuell zu erregen). Macht der Täter während sexueller Manipulationen Personen auf sich aufmerksam, ohne daß diese seinen Unterkörper sehen können, fehlt es an dem Tatbestandsmerkmal „Öffentlichkeit“.

In subjektiver Hinsicht muß der Täter die Handlung begehren, um sich sexuell zu erregen oder zu befriedigen. Die Handlung muß von der Vorstellung des Täters bestimmt sein, gesehen zu werden (Vorsatz).

Allein die Tatsache, daß die Vornahme sexueller Handlungen vor Kindern in objektiver Hinsicht ein „Mißbrauch“ gemäß § 148 StGB ist, begründet noch nicht die Erfüllung des Tatbestands des § 148 StGB. Sexueller Mißbrauch von Kindern setzt voraus, daß der Täter die Kinder als Persönlichkeit in seine sexuellen Handlungen einbezieht und somit einen körperlichen Bezug zwischen sich und den Kindern als Stimulanz für seine sexuelle Erregung oder Befriedigung herstellt.¹⁶ Das ist nicht der Fall, wenn der Täter nur auf sich aufmerksam macht, ohne auf die Kinder weitergehend einzuwirken. Geht der Täter deutlich über das „Nur-zur-Schaustellen“ hinaus und wirkt er auf die Kinder ein („Einbeziehung“) oder veranlaßt er sie durch Versprechungen, Geschenke oder andere Verhaltensweisen, seine sexuellen Handlungen anzusehen (er führt sie z. B. zu diesem Zweck an einen abgelegenen Ort oder berührt erogene Zonen der Kinder), um anschließend auf sexuelle Handlungen aufmerksam zu machen, ist der Tatbestand des sexuellen Mißbrauchs von Kindern erfüllt. Nur nach § 124 StGB strafrechtlich relevant sind solche Handlungen, bei denen ein sexuell motivierter Täter auf sich aufmerksam macht, indem er sein Genital zeigt, ohne daß er die Kinder einbezieht, indem er sie zur Duldung dieses Geschehens veranlaßt.

Vielfach liegen derartige Handlungen an der Grenze zur Nichtstraftat (§ 3 StGB) bzw. zur Ordnungswidrigkeit. Sowohl für die Voraussetzungen einer Bestrafung gemäß § 124 StGB als auch für die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sollte insbesondere geprüft werden,

Fortsetzung auf S. 413

14 Vgl. Ziff. 3 Buchst. d des Berichts des Präsidiums an die 4. Plenartagung des Obersten Gerichts „Zu Problemen der wirksamen Bekämpfung von vorsätzlichen Körperverletzungen, Rowdytum und gewaltsamen Sexualdelikten“ vom 18. Oktober 1972, NJ 1972, Heft 22, S. 668; J. Schlegel, „Zu den Aufgaben der Gerichte bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität“, NJ 1974, Heft 21, S. 640; J. Schlegel/K. Horn/II. Seifert, „Wirksamere Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität“, NJ 1976, Heft 2, S. 36.

15 Vgl. O.G. Urteil vom 18. Mai 1971 - 3 Zst 8/71 - (NJ 1971, Heft 17, S. 524) und die Anmerkung dazu von R. Schröder.

16 Vgl. O.G. Urteil vom 30. Dezember 1971 - 3 Zst 33/71 - (NJ 1972, Heft 7, S. 210); R. Biehl/L. Holtzbecher/R. Schröder, a. a. O., S. 326; BG Leipzig, Urteil des Präsidiums vom 30. August 1978 — BSK 6/78 — (NJ 1978, Heft 12, S. 555).